

S a m m l u n g
d e r
Gesetze und Verordnungen,
welche
in dem Königlich Preussischen Erbfürstenthume
Münster
und in den standesherrlichen Gebieten
Horstmar, Rheina-Wolbeck, Dülmen und
Ahaus-Bocholt-Werth
über
Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung,
Verwaltung und Rechtspflege
vom Jahre 1359
bis zur französischen Militair-Occupation und zur Vereinigung
mit Frankreich und dem Großherzogthume Berg
in den Jahren 1806 und resp. 1811
ergangen sind.

Im Auftrage des Königl. Preussischen Hohen Staats-
Ministeriums gesammelt und herausgegeben.

Erster Band.
S o c h s t i f t M ü n s t e r.
Von 1359 bis 1762.

Münster 1842.
In der Aschendorff'schen Buchhandlung.

V o r w o r t.

Die gegenwärtige Sammlung der seit Mitte des vierzehnten Jahrhunderts in dem ehemaligen Bisthume, jetzigen Erbfürstenthume Münster und dessen einzelnen Gebietstheilen ergangenen Verordnungen ist eine Fortsetzung der von dem Regierungs-Secretair Scotti zu Düsseldorf im Auftrage des Königl. Staats-Ministeriums herausgegebenen Sammlungen der rheinischen und westphälischen Provinzial-Gesetze, in ihrer ersten Gestalt gleichfalls vom Regierungs-Secretair Scotti, welcher sich dem ihm für dieses Geschäft vom Königl. Staats-Ministerium erteilten neuen Auftrage mit vielem Eifer und großer Sorgfalt gewidmet hat, zusammengestellt, demnächst

aber höheren Orts revivirt und hie und da theils abgekürzt, theils ergänzt. In dieser veränderten Gestalt erscheint sie jetzt im Druck, und wird die Bereitwilligkeit, mit welcher Behörden, einzelne Beamte und Privatpersonen die Sammlung gefördert haben, dankbar anerkannt.

Auf zwei neuere, das Bisthum Münster betreffende Werke ist hier aufmerksam zu machen:

Dr. H. A. Erhards Geschichte Münsters (Münster 1837. I. Bd. bei Regensberg) schildert mit scharfsinniger Auswahl und kritischer Prüfung die allgemeinen und besonderen Ereignisse und Verhältnisse, welche diesem ehemals geistlichen Staate Form, Bedeutung und eine eigenthümliche Stellung gegeben haben. Das Werk liefert ein treffendes Bild der Vergangenheit, wozu die hier folgende Zusammenstellung der Landesgesetze vielfache Bestätigungen und Aufklärungen einzelner Begebenheiten und Zustände bietet.

Nebst der Geschichte des Münsterlandes ist auch dessen ältere Gesetzgebung schon Gegenstand der be-

sonderen Forschung und Sichtung gewesen. G. A. Schlüters Provinzial-Recht des Königlich Preussischen Fürstenthums Münster und der ehemals zum Hochstift Münster gehörigen Besitzungen der Standesherrn, (Leipzig 1829 und 1830. I. und II. Bd. bei F. A. Brochhaus) führt alle diejenigen älteren gesetzlichen Bestimmungen auf, welche — nach der im Jahre 1815 wieder eingetretenen Landes-Hoheit der Krone Preußen in einem Theile des Münster-Landes — das neben dem Allgemeinen Landrecht zu berücksichtigende Provinzial-Recht begründen.

Durch dieses letztere Werk konnten jedoch nur die über Rechtsbestimmungen im Allgemeinen Gesetzbuche sich verbreitenden oder in demselben nicht berührten älteren, jetzt provinziellen Normen, als eben so viele Einzelheiten, veröffentlicht werden; der gegenwärtigen Sammlung war es vorbehalten, die älteren Münsterschen Gesetze und Verordnungen zu veröffentlichen. Dieselbe wird dem Geschichtsfreunde, wie dem Geschäftsmanne um so interessanter sein, als dabei die

vorzüglichste Sorge gewesen ist, der Sammlung die größtmögliche Vollständigkeit zu geben, und die zahlreichen, bei Behörden, öffentlichen Anstalten und Privaten ermittelten älteren Verordnungen verglichen worden sind.

Um die Vollständigkeit und Brauchbarkeit des Werkes zu erhöhen, sind nicht nur die bei der Bearbeitung der Materialien sich ergeben habenden geschichtlichen und andern Notizen an den geeigneten Orten angeführt, sondern auch der Sammlung

1. ein Verzeichniß sämmtlicher Bischöfe von Münster von 802 bis 1802,
2. ein Verzeichniß der Quellen, aus welchen alle Einzelheiten der Sammlung geschöpft sind,
3. jeder einzelnen Verordnung eine Ordnungsnummer, sowie, mit Hinweisung auf das Verzeichniß sub Nr. 2., eine Anzeige der Quelle und der materiellen Qualität, nebst Rubrik,
4. jeder der sechs Abtheilungen des Werkes chronologisch aufgestellte Verzeichnisse (bei der Ab-

theilung I. auch ein nach Hauptrubriken geordnetes Verzeichniß) aller in der Sammlung aufgeführten Verordnungen, und endlich

5. jeder Abtheilung ein möglichst umfassendes alphabetisches Sachregister beigelegt.

Ueber den Umfang und die Eintheilung des vorliegenden Werkes, sowie über die Anwendbarkeit der darin nachgewiesenen verschiedenartigen gesetzlichen Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken und zu berücksichtigen:

Das ganze vormalige Bisthum Münster war bis zur Mitte des Jahres 1802 ein unter der Landeshoheit der Bischöfe stehendes Reichsland; dann trat als Vorläuferin seiner, durch den Reichs-Deputations-Rezeß vom 25. Februar 1803 sanktionirten Dismembration, eine faktische Theilung des hochstiftischen Gebietes ein, wodurch aus seinen (hier nur zu berücksichtigenden und seit 1815 der jetzigen königlichen Provinz Westphalen zugewiesenen) Bestandtheilen die Krone Preußen, die Wild- und Rhein-

grafen von Salm-Grumbach, die Herzoge von Loz-Corwaren und von Crox und die Fürsten von Salm-Salm und von Salm-Ryrburg die ihnen im Lüneviller Frieden vom 9. Februar 1801 zugesicherten Entschädigungen für Länderabtretungen an Frankreich westlich des Rheins theilweise erlangten.

Hierdurch constituirten und erhielten sich:

- a. Das Königlich Preussische Erbfürstenthum Münster, faktisch bis zur französischen Militair-Occupation am 27. October 1806 und von Rechtswegen bis zur Abtretung am 24. Juli 1807,
- b. die Grafschaft Horstmar, bis zur Vereinigung mit dem Großherzogthume Berg am 26. Juli 1806,
- c. das Fürstenthum Rheina-Wolbeck, bis zur Großherzoglich Bergischen Besitznahme am 26. Juli 1806,
- d. die Herrschaft Dülmen, bis zur Herzoglich Arenbergischen Besitznahme am 13. August 1806, und endlich

e. die Herrschaften Ahaus = Bocholt = Werth bis zur Vereinigung mit Frankreich am 28. Februar 1811.

Für jedes dieser (in den Grenzen des früheren Hochstiftes Münster gelegenen) Gebiete bildete sich eine abgeforderte neue Gesetzgebung bis zu den angemerkten Eintrittszeitpunkten politischer Umwälzungen, wodurch sämmtliche vorbezeichnete Territorien, in mehrfach veränderter Zersplitterung, unter französische, Großherzoglich-Bergische und Herzoglich-Arenbergische Hoheit gelangten.

Hieraus ergibt sich sowohl die Eintheilung als der Endpunkt der Provinzial-Gesetz-Sammlung für die jetzt Königlich Preussischen Gebiete des vormaligen Bisthums Münster. Dieselbe zerfällt hiernach in folgende sechs Abtheilungen, nämlich:

- I. für das vormalige Hochstift Münster von 1359 bis 1802;
- II. für das Königlich Preussische Erbfürstenthum Münster von 1802 bis 1806;

- III. für die Grafschaft Horstmar von 1802 bis 1806;
- IV. für das Fürstenthum Rheina-Wolbeck von 1802 bis 1806;
- V. für die Herrschaft Dülmen von 1802 bis 1806;
- VI. für die Herrschaften Haus-Boholt-Werth von 1802 bis 1811.

In Betreff der Herrschaft Dülmen, welche 1806 unter Herzoglich Arenbergische Hoheit kam und erst 1811 theils mit Frankreich, theils mit dem Großherzogthume Berg vereinigt wurde, sind die wichtigsten Herzoglich Arenbergischen Verordnungen aus dem Zeitraume von 1806 bis 1811 hinzugefügt. Im Uebrigen muß wegen der für die Herzoglich Arenbergischen Besitzungen für diesen Zeitraum erlassenen Verordnungen auf die Scottische Sammlung der Verordnungen für das vormalige Churfürstenthum Cöln und das West Riedlinghausen, Abtheilung 3 (Düsseldorf 1831) verwiesen werden.

Auch sind bei jeder Abtheilung die seit der rheinischen Bundesacte und dem Tilsiter Frieden bis zur Vereinigung der betreffenden Landestheile mit der Preussischen Monarchie ergangenen Verordnungen, statt gehabten Verträge und Bekanntmachungen, aus welchen die Territorial-Veränderungen sich ergeben, zur größeren Verständlichkeit hinzugefügt.

Endlich ist jeder dieser sechs Abtheilungen eine spezielle Nachweisung des Gebietes ihrer resp. Anwendbarkeit vorangeschickt.

Berlin, 4. Oktober 1841.
